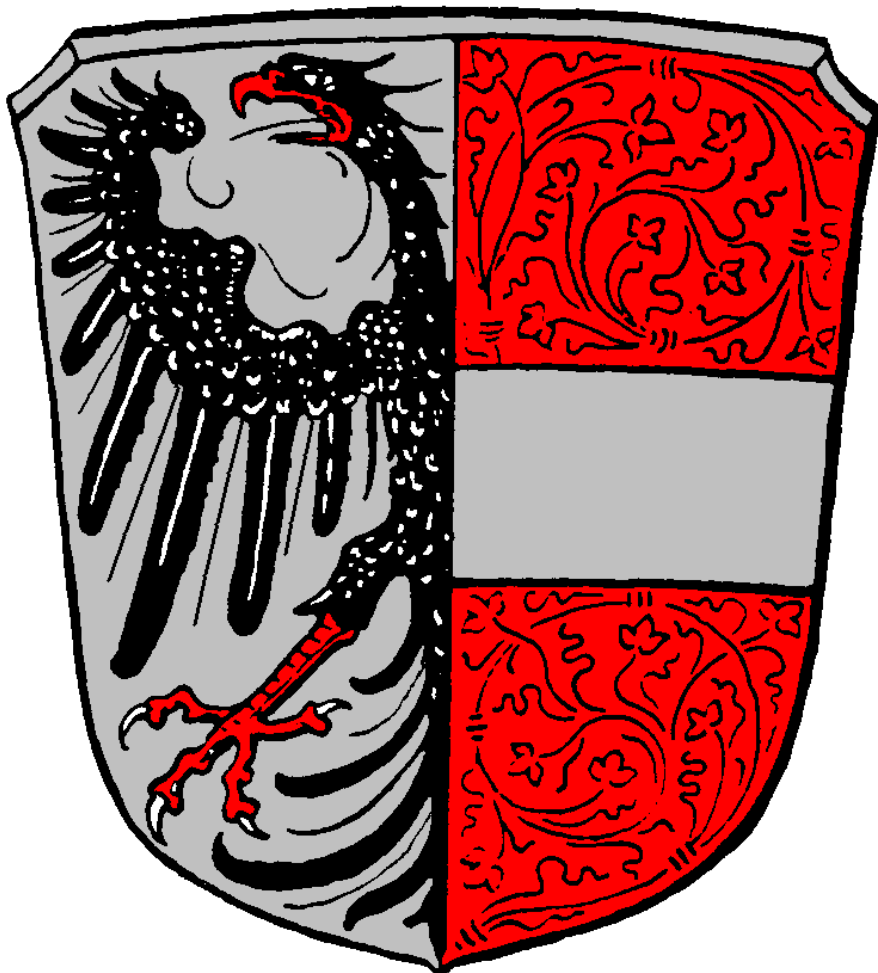


**Satzung über die
Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen,
und der Fußgängerzone
im Markt Garmisch-Partenkirchen
(Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS-)**

Vom 11.03.2008



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Kapitalisierung
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: 1 Gebührenverzeichnis

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und der
Fußgängerzone im Markt Garmisch-Partenkirchen
(Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS-)**

Vom 11.03.2008

Die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund von Artikel 18 Abs. 2a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958, in der Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2003 und von § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005, und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001, gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 14.02.2008 folgende

Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und der Fußgängerzone des Marktes Garmisch-Partenkirchen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilig Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird dabei mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-Fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Gebührenfrei bleiben auch Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass kirchlicher Umzüge und Veranstaltungen,
 - d) für politische Veranstaltungen
 - e) für Wahlwerbung vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (5) Wiederkehrende Jahresgebühren bis zu 50,-- EUR können von der Marktgemeinde aus Kostenersparnisgründen bis zu 3 Jahren im voraus erhoben werden.
- (6) Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (7) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs-Gebührensatzung vom 02.12.1981 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 11.03.2008

Thomas Schmid
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen am 28.03.2008 veröffentlicht und zur Einsichtnahme an den Amtstafeln ausgehängt.

Garmisch-Partenkirchen, __.__.2007

Thomas Schmid
1. Bürgermeister



ANLAGE: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr / Euro
1	Schaukästen, Warenautomaten aller Art, die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich	10 – 40 € je angefangenem m ²
2	Aushängekästen von Vereinen u. ä.		gebührenfrei
3	Bauhütten, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und auf Straßen	täglich	0,01 – 0,20 € je angefangenem m ² , mindestens 15 €
4	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen		gebührenfrei
5	Benzin- und Öltanks	jährlich	➤ 5 – 100 € bis 10.000 Liter ➤ <u>5 – 50 €</u> für jede weitere 5.000 Liter
6	Ölfeuerungstanks	jährlich	➤ 5 – 100 € bis 10.000 Liter ➤ <u>5 – 50 €</u> für jede weitere 5.000 Liter
7	Schächte aller Art, soweit nicht erlaubnisfrei	jährlich	10 – 30 € je angefangenem m ²
8	Dung-, Versitz- und Klärgruben	jährlich	➤ <u>bis 2 m²:</u> 10 € ➤ <u>über 2 m²:</u> 10 – 20 €
9	Überspannungen (Werbebanner, Lichterketten u. ä.)	täglich	je angefangener m 0,50 - 2,00€
10	Schilder aller Art, Nasenschilder, Licht- und Leuchtreklame u.ä.	a)ständig/ jährlich	je angefangener m ² 8 – 25 €
		b)vorüber- gehend/ wöchentl.	je angefangener m ² 0,50 – 5 €, mindestens 5 €
11	Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste		gebührenfrei
12	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.		wird im Einzelfall festgesetzt

ANLAGE:

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr / Euro
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Infostände	täglich	1 – 15 € je angefangenem m ² , mindestens 5 €
14	a) Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	täglich	je angefangenem m ² : 0,01 – 0,20 €, mindestens 15 €
	b) Brennholzlagerung	jährlich	je angefangenem m ² : 2,50 €
15	Leitungen (insbesondere Rohre, Kabel und Kanäle), bei denen nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht	jährlich	0,15 – 5 € je laufenden Meter, mindestens 5 €
16	Masten und Pfosten (Fahnen- und Reklamemasten, Scheinwerfer u.ä.)	jährlich	5 - 50 € je Stück
17	Markisen (Schutzdächer, Sonnendächer), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich	5 - 25 € je angefangenem m ²
18	Eingangsstufen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und nicht bauaufsichtlich genehmigt sind	jährlich	1,50 - 10 je Stufe, mindestens 5 €
19	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (Zeitungen etc.)	jährlich	5 - 25 € je angefangenem m ²
20	Warenkisten, Warenkörbe u. ä.	jährlich	5 - 25 € je angefangenem m ²
21	Schaustellerunternehmen	täglich	1 - 15 € je Frontmeter
22	Tische und Stühle, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	monatlich	1 - 10 € je angefangenem m ²
23	Veranstaltungen, Aufführungen		wird im Einzelfall festgesetzt